

§ 1 Name, Sitz und Registrierung des Vereins

Der Verein führt den Namen „BSV Schönau 1983 e. V.“ mit Sitz in Leipzig.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Vereinsnummer VR 641 eingetragen. Der Verein wird beim Finanzamt Leipzig I unter der Steuernummer 232/140/01128 geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Sports als Mittel zur körperlichen und geistigen Fitness und Gesunderhaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können aktive oder passive Personen sein. Aktive Mitglieder sind berechtigt, an einem ordentlichen Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen, während passive Mitglieder dies nicht sind. Ein aktives Mitglied wird auch dann passiv, wenn es längere Zeit aus beruflichen Gründen oder wegen einer Erkrankung, auch durch Unfall, nicht am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen kann. Dies ist vom betreffenden Mitglied schriftlich beim Vorstand anzuzeigen.

Sofern der Trainings- oder Spielbetrieb durch höhere Gewalt (z. Bsp. Pandemie) beeinträchtigt ist oder nicht stattfinden kann, führt dies nicht zu einer automatischen Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins wird, wer gemäß Beitrittserklärung seine Mitgliedschaft beantragt und dabei die Satzung des Vereins anerkennt. Gleichzeitig ist die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Wird zu der aktiven Mitgliedschaft das Spielrecht beantragt, so ist die an den Sächsischen Fußballverband abzuführende Passantragsgebühr zu entrichten (Ausnahme: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre). Darüber hinaus sind Beiträge gemäß § 10 der Satzung zu zahlen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden durch:

- ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft
- Ausschluss des Mitglieds gemäß § 9 der Satzung
- krankheitsbedingte Sportunfähigkeit
- Tod des Mitglieds.

Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur durch eine fristgerechte Kündigung in Schriftform zum Ende des jeweiligen Geschäftshalbjahres (30.06. oder 31.12.) gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Frist dafür beträgt jeweils einen Monat.

Die krankheitsbedingte Sportunfähigkeit oder der Tod eines Mitglieds ist beim Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft aus den beiden vorgenannten Gründen trifft der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich der Einrichtung zu bedienen. Dabei wird seitens des Vereins von seinen Mitgliedern erwartet, dass sie aktiv am Vereinsleben teilhaben, seine auf sportliche Erfolge orientierte Arbeit unterstützen sowie Beschädigungen sowohl seines Ansehens und Rufes als auch seines Vermögens zu verhindern helfen.

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Genauerer regelt §16 dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Ableistung von Arbeitsstunden nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Eine ersatzweise Vergütung an den Verein ist zulässig. Einzelheiten sind in einer Finanzordnung geregelt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mittels Vorstandsbeschluss ausschließlich einstimmig beschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

Die Beitragszahlung bleibt trotz Mahnung auch nach 3 Monaten aus.

Das Mitglied hat grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen.

Dem Mitglied wurden die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder es hat sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins unehrenhaft zum Nachteil des Vereins verhalten.

Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10 Beitragsleistungen

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- eine Passantragsgebühr gemäß §6
- eine Aufnahmegebühr gemäß §6
- Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft schriftlich darlegen und im Einzelfall nachweisen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei wirtschaftlicher Notwendigkeit einmal im Jahr eine Sonderumlage von den Mitgliedern zu berechnen. Diese darf jedoch nicht höher sein als ein Jahresmitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln und ändern.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie 2 Kassenprüfer (Revisionskommission).

§ 13 Vergütungen für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Den Vorstandsmitgliedern darf jedoch in Anlehnung an den §3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtspauschale als Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach den aktuell gültigen Freibeträgen.

Organämter können neben ihrer Vereinstätigkeit auch als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist nach Möglichkeit im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand vier Wochen vor dem Termin per Aushang oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Auf dieses Recht ist in der Einladung unter Nennung der Frist hinzuweisen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vereinsvorstand. Der Vorstand kann eine virtuelle Mitgliederversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Alternativ kann die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Abstimmungsverfahren in Textform erfolgen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen oder der Vorstand dies beschließt. Das Abstimmungsverfahren in Textform ist gültig, wenn innerhalb der festgelegten Frist von 2 Wochen mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich abgestimmt haben. Im Abstimmungsverfahren in Textform entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ebenfalls offen per Handzeichen. Personenwahlen mit mehr als einem Kandidaten erfolgen in geheimer Wahl.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungsänderung und Beitragsänderungen,
- Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern sowie Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder per Gesetz ergeben.

Zur Mitgliederversammlung und den Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Termin zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen festlegen. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang oder per E-Mail.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen unter 16 Jahren sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Eine Stimmrechtsübertragung – auch an die gesetzlichen Vertreter – ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Gleiches gilt bei Wahlen. In Funktionen des Vereins können Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für einen Beschluss, der die Änderung des Vereinszwecks nach §2 beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sportwart/Jugendwart. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedoch muss entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darunter sein.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Wahrung der Vereinsinteressen erfordert.

Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die für das Vereinsgeschehen notwendigen Vorstandssitzungen (in Präsenz oder digitaler Form) werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand hat bei fachspezifischen Entscheidungen die Möglichkeit Berater zu den Sitzungen beizuladen, die jedoch über kein Stimmrecht verfügen.

Des Weiteren vertritt der Vorsitzende die Interessen des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber der Stadt als Verpächter der Sportstätte, den Ver- und Entsorgungsträgern sowie solchen Gremien, wie Stadtsporthund, Landessporthund oder den Fußballverbänden. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt diese Aufgaben bei Abwesenheit des Vorsitzenden.

Darüber hinaus besteht die vorrangige Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden darin, sich um die internen Belange der Sportanlage zu kümmern, d.h. alle Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung jeder zu koordinieren (Objektverantwortlicher).

Der Schatzmeister führt unter persönlicher Verantwortung die Finanzgeschäfte des Vereins, achtet auf die Einhaltung der Finanzordnung und sorgt für die richtige sowie termingerechte Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und sonstiger Kosten des Vereins. Er leistet selbst Zahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden.

Ist der Vorsitzende verhindert und eine Zahlung erforderlich, so kann auch der stellvertretende Vorsitzende über diese entscheiden.

Weiterhin obliegt ihm die Führung der Mitgliederkartei. Gemeinsam mit dem Sportwart hat er ständig für die Aktualität dieser zu sorgen.

Der Sportwart kümmert sich ausschließlich um die reibungslose Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes. Er ist verantwortlich für das Passmeldeverfahren seiner Mitglieder, aber auch für Um- und Abmeldungen.

Weiterhin ist es seine Aufgabe die eigenen Mannschaften im Spielbetrieb von Zeit zu Zeit zu beobachten, aus seiner Sicht Mängel zu erkennen und Vorschläge zu machen, durch welche Maßnahmen diese künftig abgestellt werden können. Dabei hat er mit den Übungsleitern zusammenzuarbeiten. Er trägt die Hauptverantwortung für den sportlichen Wertegang des Vereins. Weiterhin ist er für die personelle Beschaffung von Nachwuchsspielern und deren fußballerische Ausbildung im Verein verantwortlich. Hier hat er eng mit den Übungsleitern des Nachwuchsbereiches zusammenzuarbeiten.

Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt und/oder dem Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen nach Eintragung bekannt zu geben.

Zur Regelung des Vereinslebens erlässt der Vorstand Ordnungen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Ordnungen bzw. dessen Änderungen

mit Ausnahme der Beitragsordnung beschließt der Vorstand mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (per Aushang oder per E-Mail angekündigt) beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung per Aushang oder E-Mail einzuberufen. Ist diese weitere Versammlung zur Auflösung des Vereins ordnungsgemäß einberufen, ist die Versammlung beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Vorstand des Vereins eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.